



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Tektur zum Neubau eines Parkhauses mit 814 überdachten Stellplätzen auf einem bestehenden Parkgelände, davon 193 im Erdgeschoss; Wasserverbandsrecht – Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserverband Ilm III“ Sitz Geisenfeld gem. Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG); Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Amtliche Bekanntmachung zur Verbandssatzung; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

## Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 05.10.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20201234 betreffend die Tektur zu dem Neubau eines Parkhauses mit 814 überdachten Stellplätzen auf einem bestehenden Parkgelände, davon 193 im Erdgeschoss auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Str., 85077 Manching)**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 05.10.2020, zugrunde.
3. Auflagen:
  - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
    - 3.1.1. Baubeginn  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayVO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayVO).  
  
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayVO).

- 3.1.2. ZWANGSGELDANDROHUNG  
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

1. Hinweise: nicht wiedergegeben
2. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 13.072,00 € erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 13.11. bis einschließlich 14.12.2020**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.11.2020

Albert Gürtner, Landrat

**Wasserverbandsrecht;  
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserverband Ilm III“ Sitz Geisenfeld gem. Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG);**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband „Wasserverband Ilm III“, Sitz Geisenfeld, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhen-der Wasser- und Bodenverband).

Bei dem Wasser- und Bodenverband „Wasserverband Ilm III“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasser- und Bodenverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung selbstständig einberufen hat. Die bisherigen Vorstandsmitglieder traten aus Krankheits- bzw. Altersgründen im Februar 2019 zurück und führen den Verband kommissarisch. Die letzte Verbandsversammlung und gleichzeitig die letzten Wahlen fanden 2009 stand. Bei einer durch die Aufsichtsbehörde initiierten Verbandsversammlung mit Neuwahlen fanden sich unter den Anwesenden keine Mitglieder die zur Übernahme der Vorstandsposten bereit waren. Auch im Nachgang konnten bei den geltenden Gegebenheiten keine konkreten Kandidaten für die Vorstandschaft gewonnen werden. Die Voraussetzung für eine Auflösung sind damit gegeben.

Die Verbandsversammlung beschloss mit ausreichender Mehrheit die Auflösung des Verbandes. Der entsprechende Antrag wurde im Anschluss bei der Aufsichtsbehörde gestellt. In der Verbandsversammlung wurde der Beschluss gefasst, dass für die Liquidation ein noch zu bestimmender juristischer Mitarbeiter des Landratsamtes für die Abwicklung des Verbandes zu berufen sei.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben. Einwände sind bis spätestens 1 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer A124, oder bei der Gemeinde Rohrbach, dem Markt Wolnzach bzw. der Stadt Geisenfeld vorzubringen.

Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, bis spätestens 01.02.2021 Ansprüche beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Abteilung 6, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, anzumelden.

Pfaffenhofen, 10.11.2020

42/644-26

Albert Gürtner, Landrat

## Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“

### Amtliche Bekanntmachung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“

Die Gemeinde Rohrbach und der Markt Wolnzach schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (GVBl S. 218) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

#### Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“

##### I. Allgemeine Vorschriften

###### § 1

###### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Mittleres Ilmtal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rohrbach.

###### § 2

###### Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Rohrbach für die Ortsteile Fahlenbach, Gambach, Ottersried, Rinnberg, Rohr, Rohrbach und Waal sowie der Markt Wolnzach für die Ortsteile Auhöfe, Bruckbach, Burgstall, Irlmühle, Königsfeld, Schwaig und für seinen Anteil am Gewerbegebiet „Burgstaller Straße“.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

###### § 3

###### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das in § 2 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.

###### § 4

###### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsgemeinden einen Hauptsammler mit Nebenanlagen, jedoch ohne Ortsnetze, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Der Hauptsammler des Zweckverbandes reicht von der Hebeanlage in Rohrbach (einschließlich Hebeanlage vor dem Hauptsammler) bis zur Einleitung in die Kläranlage bzw. in die Ilm.

Er hat weiterhin die Aufgabe, in dem Markt Wolnzach, Ortsteil Königsfeld, eine Sammelkläranlage zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Ausführung der Bau-, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten sowie der Betrieb der Anlagen und Einrichtungen wird vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt überwacht.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) Der Zweckverband sichert und überwacht seine Anlagen. Der Zweckverband ist berechtigt, im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern die angeschlossenen Ortsnetze zu überprüfen.

(7) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband durch Überlassung der zur Umlageberechnung notwendigen Unterlagen.

(8) Der Verband kann durch Vereinbarung mit einer oder mehreren dem Verband angehörenden Gemeinden weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze, übernehmen.

###### § 5

###### Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsmitgliedern

Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung der von ihnen in Auftrag gegebenen und bezahlten Kanalisationsplanunterlagen, ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials und dgl. sowie die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Benutzungsverträge.

##### II. Verfassung und Verwaltung

###### § 6

###### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

###### § 7

###### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Sitzungsverteilung:

Gemeinde Rohrbach 8 Verbandsräte  
Markt Wolnzach 3 Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende wird auf die Zahl der von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Verbandsräten angerechnet.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

## § 8

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

a) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

b) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist

c) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn drei Verbandsräte dies beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 9

### Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt, der Geschäftsführer und der Kämmerer haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der

Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## § 11

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für

1. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
2. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Verbandsvorsitzenden nach der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“ übertragen wurden.

## § 12

### Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen bis zu 1.000,00 € mit sich bringen.

### **§ 14**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

### **§ 15**

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner besondere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§§16 und 17 - aufgehoben**

### **§ 18**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die vom Zweckverband aufzubringenden Finanzierungsmittel für die erstmalige Herstellung der Anlagen werden durch eine Investitionsumlage, Darlehen und staatl. Förderungsbeiträge gedeckt. Die Investitionsumlage wird für den Bau der Kläranlage, der Hauptsammler und evtl. sonst erforderlichen Nebenanlagen nebst Grunderwerb erhoben.

(2) Die Investitionsumlage für den Bau der Kläranlage wird entsprechend der auf die Mitgliedsgemeinden entfallenden Einwohnergleichwerte verteilt, dies sind für den Markt Wolnzach 1200 Einwohnergleichwerte und für die Gemeinde Rohrbach 3800 Einwohnergleichwerte. Der Verteilermaßstab lautet: 76 % Gemeinde Rohrbach, 24 % Markt Wolnzach.

(3) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für den Bau der Hauptsammler mit Nebenanlagen werden nach Maßgabe des vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Nutzwerts der Verbandsmitglieder verteilt.

(4) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder nach den am 30. Juni des Vorjahres des Umlagejahres tatsächlich angeschlossenen Einwohnergleichwerten (EGW) aufgeteilt (Betriebskostenumlage). Die Betriebskosten umfassen Wartung, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen.

(5) Soweit die Fremdwasserzuleitung aus den Mitgliedsgemeinden nicht dem Verhältnis nach § 18 Abs. 4 entspricht, sind die anfallenden Betriebskosten nach dem Verhältnis der tatsächlichen Einleitung zu verteilen. Dies gilt auch für die durch die Fremdwassereinleitung bedingte erhöhte Abwasserabgabefestsetzung.

(6) Bei künftigen Verbesserungen und Erneuerungen der Verbandsanlagen erfolgt die Umlage der Investitionskosten über Investitionsumlagen im Verhältnis der jeweils insgesamt zur Verfügung stehenden EGW-Kontingente der Verbandsgemeinden. Als Stichtag für die Ermittlung des exakten Aufteilungsschlüssels gilt der Tag der Beschlussfassung über die jeweilige Haushaltssatzung, in der die Investitionsumlage festgesetzt wird.

### **§ 19**

#### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind

- a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
- b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach dem in § 18 Abs. 2 und 3 aufgeführten Verteilerschlüssel anzugeben.

(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern 1 v. H. Verzugszinsen für den Monat gefordert werden.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge bis in Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### **§ 20**

#### **Kassenverwaltung**

(1) Die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen des Jahresabschlusses wird der Gemeinde Rohrbach übertragen. Für die Inanspruchnahme des Personals der Gemeindeverwaltung ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Gemeinde Rohrbach hat die Wahrnehmung der Kassengeschäfte, die Kassen- und Buchführung, die Betriebsabrechnung und die Vermögensrechnung durchzuführen und Bestände, Urkunden, Akten und Bücher aufzubewahren.

(3) Für die Buchführung sind die Vorschriften dieser Satzung und die vom Prüfungsverband öffentlicher Kassen anerkannten Notwendigkeiten und Anordnungen maßgebend.

### **§ 21**

#### **Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 22

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm anordnen.

##### § 23

##### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 24

##### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird spätestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

##### § 25

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Abwasserzweckverbandes vom 01.06.1979 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Rohrbach, den 15.07.2020

Christian Keck, 1. Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“ wurde mit Schreiben vom 29.10.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.10.2020  
Landratsamt

Albert Gürtner, Landrat

## Sparkasse Pfaffenhofen

### **Kraftloserklärung von Sparurkunden;**

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

### **Sparkassenbuch Nr. 3170681377**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.11.2020

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

---

**Tag der Veröffentlichung:** 12.11.2020